

Antrag

Schaffturlaubs wurde von über 90 % der anspruchsberchtigten Frauen in Anspruch genommen. Sie hat sich somit bewährt und sollte beibehalten werden. Nicht der Abbau, sondern die Verstärkung des Mutterschutzes ist gegenwärtig sozial- und familiopolitisch geboten.

-2-

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 17 und weiteren Vorschriften:

Art. 1 Nrn. 17, 18, 25, 26, Art. 2 Nrn. 5, 6 Art. 3 Nrn. 7, 8, Art. 4 Nr. 1, Art. 5 Nr. 1, Art. 6 Nr. 2, Art. 14 Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. a, Art. 15 Nrn. 5, 7 Buchst. a und Art. 17 Nrn. 1, 2 Buchst. a, Nr. 4 sind zu streichen; in Art. 15 Nr. 30 ist in § 242 b Abs. 1 das 7.1at "§ 59 Abs. 2," zu streichen.

Begründung:

Behinderte sind erforderlichenfalls in besonderem Maße auf Rehabilitationsmaßnahmen angewiesen. Berufsfördernde und ergänzende Leistungen müssen daher nach Art und Umfang darauf bezogen sein, daß Behinderte in vermehrtem Maße in ihrer Motivation, die Schwierigkeiten einer Umschaltung trotz der Behinderung auf sich zu nehmen, dadurch unterstützt werden müssen, daß die Rahmenbedingungen günstig sind. Nachdem schon 1982 und 1983 Reduzierungen im Leistungsspektrum erfolgt sind, müssen nunmehr weitere Reduzierungen unterbleiben, damit nicht deshalb in Zukunft Behinderte ihre Umschulungsbereitschaft verlieren.

Dies gilt insbesondere wegen der beabsichtigten Absenkung des Übergangsgeldes bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation um jeweils 5 Prozentpunkte, der gleichzeitigen Kostenbeteiligung für die Bereit-

-2-

stellung der Verpflegung in Rehabilitationseinrichtungen und dem grundsätzlichen Vorzug von betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen.

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 21 Nr. 1, 3, 4, 7 (§§ 22, 79, 91, 120 BSHG):

Die Nummern 1, 3, 4 und 7 sind zu streichen.

Begründung:

Im Gesamtzusammenhang des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ist die Sorge angezeigt, daß Eingriffe in das Sozialleistungssystem mit Lastenverschiebungen insbesondere über die Sozialhilfe zu neuen Lasten bei den Gemeinden als den örtlichen Sozialhilfeträgern führen werden. Der Versuch, dies über Eingriffe in das Bundessozialhilfegesetz - unzulänglich - ausgleichen zu wollen, muß erheblichen sozialpolitischen Bedenken begegnen. Dies gilt insbesondere für Regelungen, die isoliert und unausgereift die ohnehin labil gewordene immgesetzliche Ausgewogenheit beeinträchtigen. Zumindest ist ein Haushaltsbegleitgesetz vom Verfahren her nicht der rechte Ort, Novellierungen vorzugreifen.

Zu Nr. 1:

Die Vorlage läuft auf eine mittelbare "Deckelung" der Regelsatzfortschreibung hinaus und widerspricht dem Arbeitsergebnis einer interministeriellen Arbeitsgruppe der Bundesländer.

Eine anhaltende Benachteiligung der auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesenen Mitbürger ist nicht zu vertreten. Zudem stünde eine unzulängliche Regelsatzanpassung weiterhin den Reformdiskussionen über eine neue Regelsatzstruktur entgegen.

...